

über seine Absicht ausschließenden Weise zum klaren und deutlichen Ausdruck bringen müssen.

Da Beklagter dies nicht gethan hat, so muß die »wichtige Bedingung« nach der Regel des § 813 des B. G.-B. und da dieselbe als Strafbestimmung eine extensive Auslegung nicht gestattet, zum Nachteil des Beklagten, welcher Rechte daraus herleitet, ausgelegt werden.

Daß der Kläger »Vom Fels zum Meer« mit so hohem Rabatt verkauft habe, ist vom Beklagten nicht behauptet. Auf das vom Kläger unter dem Ladenpreis verkaufte, in Beklagens Verlag erschienene »Schatzkästlein« leidet aber die »wichtige Bedingung« nach dem soeben Dargelegten keine Anwendung. Es braucht deshalb auch nicht erörtert zu werden, welche Folge es haben würde, wenn der Kläger, wie er behauptet, dieses Werk nicht vom Beklagten, sondern aus zweiter Hand zu einem billigeren, als dem Ladenpreise erworben hätte.

Aus vorstehenden Erwägungen und da Beklagter den Abschluß der Lieferungsverträge eingeräumt hat, rechtfertigt sich die Beurteilung des Beklagten.

Wegen der Kosten, sowie der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wird auf §§ 87, 650 der Civilprozeßordnung verwiesen.

### Urteil des Königlichen Oberlandesgerichts in Dresden vom 15. Oktober 1889.

Die Berufung gegen das Urteil der zweiten Kammer für Handelsfachen des Landgerichts zu Leipzig vom 25. April 1889 wird als unbegründet zurückgewiesen; zur Tragung der Kosten des Rechtsmittels wird der Beklagte verurteilt.

#### Entscheidungsgründe.

##### I.

Den Gründen der vorigen Instanz gegenüber dem Einwande des Beklagten, er sei zur Aufhebung der mit dem Kläger im Anfange des Jahres 1888 und im September desselben Jahres abgeschlossenen Verträge wegen Lieferung des Werkes »Pierer's Conversationslexikon« und der Zeitschrift »Vom Fels zum Meer« berechtigt, war allenthalben beizupflichten. Im Anschluß an dieselben ist hier nur noch folgendes hervorzuheben:

Die Behauptung des Beklagten im Berufungsverfahren (Punkt IV seines Schriftsatzes vom 22. August 1889), daß der Kläger die Zeitschrift »Vom Fels zum Meer« lediglich heftweise bestellt habe, ist nach seiner erläuternden Bemerkung nicht so gemeint, daß er die Bestellung für jedes einzelne Heft aufgegeben, bez. jedesmal wiederholt habe. Nach der hiernach maßgebend bleibenden, von ihm in erster Instanz im Einverständnisse mit dem Kläger abgegebenen, unter 2 des vorigen Thatbestandes festgestellten Erklärung hat er — mittels des Bestellzettels unter 4a — 150 Exemplare »Vom Fels zum Meer«, Jahrgang 1888/89, Heft 2 und folgende, Gesamtkontinuation, jedes Heft sofort nach seinem Erscheinen zu liefern, bestellt. Diese Bestellung kann nicht anders aufgefaßt werden, als daß er im voraus die sämtlichen zu dem Jahrgange 1888/89 gehörigen Hefte fest bestellt hat, und der Beklagte, welcher in dem Prospekte vom 20. Juli 1888 den (ganzen) »neuen Jahrgang« zur Lieferung angeboten, kann die Rechtswirksamkeit dieser Bestellung nicht bestreiten, nachdem er dieselbe durch Lieferung der Hefte 2 bis 4 thatsächlich angenommen hatte.

Unerheblich sind die neueren Beweisangebote des Beklagten bezüglich seiner Behauptung unter III, 1 des angezogenen Schriftsatzes, daß der Kläger durch den billigen Verkauf des »Schatzkästleins« sich nach buchhändlerischen Grundsätzen der »Schleuderei« schuldig gemacht habe. Wäre dies der Fall, so würde doch damit, wie die vorige Instanz richtig ausgeführt hat, für den Beklagten kein Rechtsgrund zur Aufhebung des mit dem Kläger geschlossenen Lieferungsvertrags geschaffen worden sein.

Anlangend endlich den Versuch des Beklagten, die im Prospekte vom 20. Juli 1888 enthaltene »Wichtige Bedingung« zu seiner Rechtsverteidigung zu verwerten, so läßt sich derselben nicht ohne weiteres die ihr von dem Beklagten untergelegte Bedeutung und Tragweite beimesen. Ihre Fassung läßt zufolge ihrer Unbestimmtheit eine verschiedene Deutung ihres Sinnes zu, insbesondere trägt der Satz »stelle ich jede Verbindung mit Handlungen ein, die u.« seinem Wortlaute nach nicht weiter als zu der Auffassung, daß der Beklagte damit habe ankündigen wollen, er werde mit solchen Geschäftsfreunden, welche mit einem den ortsüblichen Skonto überschreitenden Rabatt arbeiten würden, keine weiteren Geschäfte machen, also für die Zukunft den Geschäftsverkehr mit ihnen abbrechen. Schon aus diesem Grunde würde der Beklagte nicht in der Lage sein, auf Grund dieser Bedingung die Erfüllung der hier fraglichen fest abgeschlossenen Lieferungs geschäfte zu verweigern.

##### II.

Was hiernächst die Einzelheiten der gegen den Beklagten ausgesprochenen Beurteilung anlangt, so giebt das Rechtsmittel

1. zu einer Aenderung des angefochtenen Urteils in Punkt 1 der Urteilsformel keinen Anlaß. Diese Entscheidung ist im Zusammenhange mit dem Eingange der Entscheidungsgründe und mit der wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit gegebenen Anordnung dahin aufzufassen, daß darin der Beklagte zur Lieferung derjenigen Hefte und bez. Bände der beiden Werke: »Pierer's Conversationslexikon« und »Vom Fels zum Meer, Jahrgang 1888/89«, welche zur Zeit der Verkündung der Urteils bereits erschienen waren, verurteilt und hinsichtlich der damals noch nicht erschienenen Teile jener Werke seine Verpflichtung festgestellt worden ist, dieselben nach ihrem jedesmaligen Erscheinen zu liefern. Dieser Inhalt der Entscheidung entspricht der rechtlichen Lage des Falles zur Zeit der Verkündung des angefochtenen Urteils, insbesondere erachtet das Berufungsgericht mit der vorigen Instanz für jenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Feststellungsklage (§ 231 der C.-P.-O.) in dem im angefochtenen Urteile angenommenen Umfange für gegeben. Selbstverständlich war dem eventuellen Antrage des Klägers, die Beurteilung des Beklagten durchgängig auf die geklagten Leistungen als solche zu richten, keine Folge zu geben, da er überhaupt kein Rechtsmittel gegen das vorige Urteil eingelegt und überdies erklärt hat, an der Ausführung der geklagten Lieferungen gegenwärtig kein unmittelbares Interesse mehr zu haben.

2. In Bezug auf die Beurteilung des Beklagten zum Ersatze des dem Kläger durch verzögerte Vertragserfüllung entstandenen Schadens in Punkt 2 der vorigen Urteilsformel ist zu bemerken, daß die etwa aus den Ausführungen des Reichsgerichtes in seinen Entscheidungen für Civilsachen Band XXI, Seite 382 abzuleitenden Bedenken gegen die Zulassung einer Klage auf Schadenersatz unter Vorbehalt der Liquidation, da sie nur die prinzipiale Schädenskategorie betreffen, auf die vorliegende, nur accessorische Geltendmachung des Schadenersatzes keine Anwendung leiden (vergl. angez. Entscheidungen, Band XII, Seite 353).

##### III.

Bei der hiernach sich ergebenden durchgängigen Sachfälligkeit des Beklagten war es bei seiner Beurteilung zur Tragung der erstinstanzlichen Kosten ebenfalls zu belassen und ihm auch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Berufung aufzuerlegen (§ 92 der C.-P.-O.).

#### Bermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist der Walhalla-Fries von Martin von Wagner. Würzburg, G. Herß, (Geschenk der Verlagshandlung). Die 65 vortrefflich in Lichtdruck ausgeführten Tafeln sind nach dem im Wagnerischen Kunstinstitute zu Würzburg aufbewahrten Originalmodell hergestellt. Bekanntlich schildert Wagner